

## Besondere Vorschriften über den Betrieb der Urnengemeinschaftsanlage

---

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 29 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements, erlässt folgende Bestimmungen über den Betrieb und die Benützung der Urnengemeinschaftsanlage:

### § 1

Zweck der Anlage Die Urnengemeinschaftsanlage ersetzt das bestehende Gemeinschaftsgrab im Waldfriedhof.

### § 2

Benützungsvorschriften <sup>1</sup>Beisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgen auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen.

<sup>2</sup>Die Urnen können mit oder ohne Schrifttafeln beigesetzt werden. Die Beisetzungen werden nach einem Plan in chronologischer Reihenfolge vorgenommen. Die Einwohnerdienste bestimmen Art, Grösse und Beschriftung der Namenstafeln und sind für deren Beschaffung besorgt. Die Beschriftung umfasst nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person in genormten Buchstaben.

<sup>3</sup>Es darf jeweils nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden. Bereits in einer anderen Grabstätte beigesetzte Urnen dürfen nachträglich nicht mehr in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden.

# 722.1

## § 3

Benützungsgebühren Die Benützung der Anlage ist gebührenpflichtig. Die Gemeinderatskommission legt die Gebühren im Anhang zum Gebührentarif fest. Die Gebühr kann vorsorglich schon vor Eintritt des Todesfalles bezahlt werden.

## § 4

Unterhalt Der Unterhalt der Anlage wird vom Friedhofpersonal im Rahmen des allgemeinen Friedhofunterhaltes besorgt.

## § 5

Blumenschmuck Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftswidrig deponierte Blumen und Kränze werden vom Friedhofgärtner entfernt.

## § 6

Räumungsfristen; Aufhebung des Gemeinschaftsgrabes Die Schrifttafeln können nach Ablauf von 20 Jahren nach der Urnenbestattung auf Anordnung des Stadtbauamtes abgeräumt werden. Die Urnen werden an Ort und Stelle belassen.

## § 7

Schlussbestimmungen Die Vorschriften des Friedhofreglements gelten, soweit vorliegend nicht anders geregelt, subsidiär auch für die Urnengemeinschaftsanlage.

---

Diese besonderen Vorschriften wurden am 22. März 2012 von der Gemeinderatskommission beschlossen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll